

► Oberlandesgericht Hamm

Abschichtungsvereinbarung mit Minderjährigen

| Sind Eltern und ihre minderjährigen Kinder Mitglieder einer Erbengemeinschaft und soll die Erbengemeinschaft einvernehmlich durch einen Erbausinandersetzungsvertrag aufgelöst werden, können die Eltern hierbei ihre Kinder nicht vertreten. Dies ergibt sich aus dem aus den § 1629 Abs. 2 S. 1 BGB, § 1908i BGB, § 1795 Abs. 2 BGB, § 181 BGB folgenden Verbot des Selbstkontrahierens. Es ist also gemäß § 1909 BGB erforderlich, einen Ergänzungspfleger durch das Familiengericht zu bestellen. Weiter müssen die Erklärungen der Ergänzungspfleger vom Familiengericht genehmigt werden (§ 1822 Nr. 2 BGB). |

Nichts anderes gilt nach einem Urteil des OLG Hamm vom 2.8.17 (15 W 263/16, Abruf-Nr. 197327) für den Fall einer Erbteilung durch Abschichtungsvereinbarung bei Beteiligung von Minderjährigen. Durch die – grundsätzlich formfrei mögliche – Abschichtungsvereinbarung scheidet ein Miterbe gegen Abfindung aus einer Erbengemeinschaft aus. Der Anteil des Ausgeschiedenen wächst den übrigen, verbleibenden Miterben im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an. Dient diese Vertragsgestaltung dem Zweck der Erbteilung, ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 1822 Nr. 2 BGB.

► Oberlandesgericht Frankfurt

Testierfähigkeit: Chronische Wahnvorstellungen, luzide Momente

| Die Erblasserin E hatte eine übertriebene Angst vor Einbrechern und deshalb über zehn Jahre zwei Detektive beschäftigt, die sie in ihrem Testament dann als Erben benannt hatte. Die gesetzlichen Erben wenden sich gegen die Erteilung eines Erbscheins an die Detektive. Sie sind der Ansicht, die E habe im Zeitpunkt der Testamentserrichtung an einem krankhaften Verfolgungswahn gelitten und sei deshalb nicht mehr testierfähig gewesen. |

Das Nachlassgericht (Vorinstanz) hatte ein Sachverständigengutachten eingeholt. Danach könne keine Testierunfähigkeit festgestellt werden, da die Möglichkeit bestehe, dass die E bei Testamentserrichtung in einem „lichten Augenblick“ gehandelt habe.

Das OLG Frankfurt (17.8.17, 20 W 188/16, Abruf-Nr. 196719) hat den Beschluss aufgehoben und die Sache an das Nachlassgericht zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen: Es könne nicht verlässlich festgestellt werden, dass die E bei Testamentserrichtung in einem „lichten Augenblick“ gehandelt habe. Wahnhafte Störungen könnten in Abgrenzung zu alterstypischen „verbohrten“ Meinungen dann die freie Willensbildung ausschließen, wenn sie krankhaft seien. Dies sei der Fall, wenn eine „Abkoppelung von Erfahrung, Logik und kulturellen Konsens sowie der Verlust der Kritik und Urteilsfähigkeit“ vorliege.

MERKE | Sofern sich eine chronische Störung bei der Beurteilung der Testierfähigkeit feststellen lasse, seien jedenfalls nach der dem Senat verfügbaren wissenschaftlichen Literatur kurzfristige „luzide Intervalle“ praktisch ausgeschlossen.

Minderjährige Miterben: Familiengericht muss Erbteilung genehmigen

Vorinstanz spricht von „lichten Augenblicken“

Testierfähigkeit ist die Regel, Testierunfähigkeit ist positiv festzustellen

Erkrankung muss an sich ausgeschlossen sein